



Tischvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: F/2007/0077

Anlage Nr.: _____

Datum: 11.06.2007

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	11.06.2007	öffentlich

Tagesordnung

Burger King

Anfragentext

Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen im Rat der Stadt Hennef vom 06.06.2007 zu Auflagen der Baugenehmigung zur Errichtung eines Burger King Restaurant mit 25 Stellplätzen,

hier: Erfüllung der Auflagen aus der Baugenehmigung E 238/06 in 53773 Hennef, Frankfurter Straße 182, Gemarkung Geistingen, Flur 23, Flurstücke 24, 276

Die erteilte Baugenehmigung ist nicht bestandskräftig, da ein Klageverfahren am Verwaltungsgericht Köln anhängig ist.

Zu Frage 1

Die Baugenehmigung enthält die Auflagen:

Für das Vorhaben sind entsprechend § 51 Bau O NRW 8 notwendige Stellplätze entsprechend dem Lageplan herzustellen und zu markieren. Während der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind ausschließlich die im Lageplan dargestellten Stellplätze 1 bis 8 und 9 - 25 zu nutzen. Die übrigen Stellplätze sind durch die im Antrag dargestellten Absperrungen aus Ketten und Schranken nicht anfahrbar.

Die Zu- und Abfahrten sind entsprechend den Eintragungen im Lageplan auszuführen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist die Zufahrt zu dem Drive-In Schalter ausschließlich über die Frankfurter Straße (Stichweg) zu führen. Die Abfahrt erfolgt über die Drive-In Spur, parallel der Fritz-Jacobi-Straße, wie dies im Lageplan dargestellt ist. Die Zu- und Abfahrt zu den weiteren Stellplätzen sind durch die im Antrag dargestellte Absperrung mittels Ketten und Schranken zu verschließen. Im Zufahrtsbereich der Fritz-Jacobi Straße ist auf die Benutzung der Drive-In Spur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr von der Frankfurter Straße aus hinzuweisen

Der LKW-Anlieferungsverkehr darf nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

Zu Frage 2

Die Einhaltung der Auflagen einer Baugenehmigung obliegt dem Bauherrn.

Die Kläger, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, haben mit Schreiben vom 11.05.2007 der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass am 23. und 26.04.2007, sowie am 03.05.2007 Fahrzeuge nach 22.00 Uhr den abzusperrenden Grundstücksteil verlassen haben und die, anstatt der Schranken bisher aufgestellten Absperrgitter von Besuchern des Restaurants vorschoben wurden, so dass eine Nutzung der betroffenen Stellplätze nach 22.00 Uhr möglich war.

Aufgrund des Antrages der Kläger auf Einschreiten wurde der Bauherr in dieser Sache angehört und er hat sich zwischenzeitlich über seinen Rechtsanwalt der Bauaufsichtsbehörde gegenüber schriftlich dazu verpflichtet, die in der Auflage der Baugenehmigung geforderten Schranken zeitnah zu errichten. Entsprechende Planunterlagen zur Errichtung von Schranken liegen dem Rechtsanwalt bereits vor.

Um den mit der Auflage der Baugenehmigung geforderten Zwecken Rechnung zu tragen, werden bis zur Errichtung der Schranken die vorhandenen Absperrgitter mittels Schlössern so verbunden, dass diese nicht mehr verschoben werden können. Die Absperrgitter werden täglich ab 21.30 Uhr aufgestellt, so dass die von der Sperrung betroffenen Stellplätze ab 22.00 Uhr nicht mehr angefahren werden können.

Es wurden durch die Mitarbeiter der Verwaltung am 23.05.2007 um 0.45 Uhr, am 30.05.2007 von 21.15 Uhr bis 22.15 Uhr und am 05.06.2007 um 21.15 Uhr Kontrollen durchgeführt und das Ergebnis jeweils dokumentiert.

Zu Frage 3

Bei den Kontrollen der Verwaltung wurde festgestellt, dass der Parkplatz hinter der Schallschutzüberdachung und zu den Stellplätzen in Richtung Frankfurter Straße mittels Drängelgitter abgesperrt war. Die Gitter waren durch Ketten mit Vorhängeschlössern untereinander verbunden und an Pfosten bzw. am Boden befestigt, so dass diese nicht mehr verschoben werden konnten.

Zu Frage 4

Die Auflagen wurden nach ihrem Sinn und Zweck durch die aufgestellten, untereinander verbundenen Gitter vollumfänglich erfüllt. Der Bauherr hat sich zwischenzeitlich über seinen Rechtsanwalt schriftlich dazu verpflichtet, die in der Auflage der Baugenehmigung geforderten Schranken zeitnah zu errichten. Entsprechende Planunterlagen zur Errichtung von Schranken liegen nach telefonischer Rücksprache mit dem Rechtsanwalt bereits vor.

Zu Frage 5

Die Bauaufsichtsbehörde sieht zur Zeit keinen Handlungsbedarf, da die Absperrgitter in ihrer Funktion den geforderten Schranken der Auflage der Baugenehmigung gleich kommen. Weitere Kontrollen werden unangekündigt durchgeführt.

Hennef (Sieg), den 11.06.2007
In Vertretung

F. Schmidt
Technischer Beigeordneter